



Isny Allgäu

Benutzungsordnung für das  
Schul- und Sportgelände  
der Stadt Isny im Allgäu

---

|                      |                              |                             |                           |
|----------------------|------------------------------|-----------------------------|---------------------------|
| Erlass<br>23.04.2012 | in Kraft getr.<br>26.05.2012 | öffentl. Bek.<br>25.05.2012 | Bestät. RAB<br>01.06.2012 |
|----------------------|------------------------------|-----------------------------|---------------------------|

---

Neufassungen

---

| Erlass | geänd. §§ | in Kraft getreten | öffentl. Bek. | Bestät. RAB |
|--------|-----------|-------------------|---------------|-------------|
|        |           |                   |               |             |

Rechtsgrundlagen

Gemeindeordnung  
§§ 4, 10, 142



Isny Allgäu

Stadt Isny im Allgäu  
Landkreis Ravensburg

Benutzungsordnung für das  
Schul- und Sportgelände  
der Stadt Isny im Allgäu

Aufgrund von §§ 4, 10, 142 der GemO Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 GBl. S. 581, berichtigt S. 698, hat der Gemeinderat der Stadt Isny im Allgäu am 23. April 2012 folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung, Geltungsbereich

1. Das Schul- und Sportgelände mit den dazugehörigen Anlagen steht im Eigentum der Stadt Isny im Allgäu. Die Benutzer sind an deren Anweisungen gebunden. Es dient dem Schul- und Sportbetrieb.
2. Die Benutzungsordnung umfasst das gesamte Gelände der städtischen Schulen, Schulhöfe, Rainstadion, Kunstrasenplatz, Rasensportplatz, Skaterplatz sowie den angrenzenden Springerpark und ist im beiliegendem Plan fixiert. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung. Er kann im Fachbereich II Zentrale Dienste, Bildung und Soziales der Stadt Isny im Allgäu durch Jedermann während der üblichen Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 2

Nutzungszeiten

Der Aufenthalt auf dem Schul- und Sportgelände ist außerhalb der Schulzeiten bis 17.00 Uhr gestattet. Zum Zweck der sportlichen Betätigung ist der Aufenthalt auch bis 22.00 Uhr gestattet. Außerhalb dieser Zeiten ist der Aufenthalt untersagt, der bloße Durchgang ist gestattet.

§ 3

Verhaltensordnung

1. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Belästigungen, Gefährdungen, Schädigungen und Störungen anderer Personen bzw. Sachen sind nicht gestattet.
3. Abfälle sind in den bereitstehenden Abfallbehältern zu entsorgen oder mitzunehmen.
4. Das Nächtigen und die Verrichtung der Notdurft sind auf dem Schul- und Sportgelände unzulässig.
5. Der Genuss und das Mitführen von alkoholhaltigen Getränken sind auf dem gesamten Schul- und Sportgelände verboten. Während der Schulzeit ist Schülern das Rauchen nicht gestattet.

6. Offenes Feuer ist auf dem Gelände nicht gestattet.
7. Hunde sind an der Leine zu führen. Abgelagerter Hundekot ist unverzüglich vom Halter/Führer des Hundes zu beseitigen

§ 4  
Plakatieren / Graffiti

Das Aufstellen von Hinweisschildern und die Plakatierung ohne Genehmigung der Stadt sowie das Besprühen, Bemalen und Beschriften von Gegenständen ist verboten.

§ 5  
Zu widerhandlungen

Personen, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen oder die Weisungen der Aufsichtsperson oder sonstiger berechtigter Personen nicht befolgen oder die offensichtlich unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, kann das Betreten des Schul- und Sportgeländes untersagt werden.

§ 6  
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 142 GemO handelt, wer als Verpflichteter vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 und § 4 die Grün- und Erholungsanlagen benutzt.
2. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR bis 1.000 EUR, bei fahrlässiger Zu widerhandlung von höchstens 500 EUR geahndet werden (§ 142 Abs. 2 GemO i.V. mit § 17 Abs. 1 und 2 OWIG).

§ 7  
Geltung dieser Benutzungsordnung

1. Die Regelungen der Benutzungsordnung für das Rainstadion sowie die Schulordnungen in der jeweiligen gültigen Fassung bleiben unberührt.
2. Ausnahmen von den einzelnen Bestimmungen dieser Satzung können auf schriftlichen Antrag durch die Stadt Isny im Allgäu erteilt werden.

§ 8  
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Isny im Allgäu, den 23.04.2012

Rainer Magenreuter  
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Isny im Allgäu geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

